

Erklärung der Pensionskasse der BHW Bausparkasse zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 234i VAG

Stand der Veröffentlichung: 06.03.2023

1. Vorbemerkung

Gemäß § 234i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) müssen Pensionskassen der Aufsichtsbehörde (BaFin) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik zur Verfügung stellen und diese öffentlich zugänglich machen. Die Erklärung muss mindestens auf die folgenden Punkte eingehen:

- das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung,
- die Strategie bzw. die Grundsätze der Anlagepolitik,
- die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt.

Die Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine regulierte Pensionskasse nach § 233 VAG und wird in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG geführt. Sie ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der hauptberuflichen Mitarbeiter der Trägerunternehmen und hat den Zweck, diesen sowie deren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren. Die Pensionskasse gewährt Versorgungsleistungen für die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod. Für weitere Details (z.B. zu Leistungsstruktur, Auszahlungsform der Versorgungsleistungen, Wahlrechten und Garantieelementen) wird auf die allgemeinen Informationen auf der Homepage der Pensionskasse verwiesen (https://www.pensionskasse-bhw.de/wp-content/uploads/2022/12/221220_Allgemeine-Informationen_PK-BHW.pdf).

Die Kapitalanlage der Pensionskasse ist, nach § 215 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 234h, 234j Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), unter Berücksichtigung der Art der Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so auszugestalten, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Die Pensionskasse hat die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger insgesamt anzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren sicherzustellen.

Die nachfolgende Beschreibung zur Anlagepolitik findet für das gesamte Sicherungsvermögen der Pensionskasse Anwendung und nimmt Bezug auf alle vorhandenen Tarife. Bestimmte Vorgaben zur Anlagepolitik seitens der Arbeitgeber bestehen nicht.

2. Investmentprozess

2.1 Anlageziel

Die Kapitalanlage erfolgt mit dem Ziel einer möglichst hohen Rentabilität (Rendite) bei angemessener Risikobegrenzung unter der Berücksichtigung von Mischung und Streuung. Die Anlage der Mittel, insbesondere der Anlagehorizont, orientiert sich an den ordentlichen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse und hat so zu erfolgen, dass die Zahlungsfähigkeit der Pensionskasse jederzeit sichergestellt ist. Die Kapitalanlage hat so zu erfolgen, dass die Erzielung des langfristigen Rechnungszinses der Pensionskasse gewährleistet ist. Der Rechnungszins der Kasse beträgt aktuell 1.75% (durchschnittlich über sämtliche Tarife hinweg).

Die unternehmensspezifischen Besonderheiten hinsichtlich der Kalkulierbarkeit von Leistungszeitpunkt und Leistungshöhe bedingen unterschiedliche Anforderungen an die Struktur des Kapitalanlagebestandes, z.B. im Hinblick auf die Fungibilitäten, Laufzeiten, Währungen und Marktpreisrisiken von Assets.

Bezugsgröße für die Kapitalanlageziele ist das geplante Ergebnis aus Kapitalanlagen, das vom Vorstand unter Berücksichtigung der Pensionskassenverpflichtungen festgelegt wird.

2.2 Risikomanagement

Ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen trägt der Vorstand - unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen - die Gesamtverantwortung für die Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Kapitalanlage und den damit verbundenen Risiken.

Grundlage der Kapitalanlagepolitik ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite und das Verhältnis beider Seiten zueinander. Dies erfolgt durch ein Asset Liability Management (ALM). Das langfristige Risikobudget und die Erzielung des Rechnungszinses durch das Sicherungsvermögen werden im Rahmen einer regelmäßig durchgeführten ALM-Studie ermittelt.

2.3 Formulierung der Kapitalanlagestrategie

Die Geschäfte dienen der Ertrags- und Liquiditätssicherung der Pensionskasse. Im Rahmen der ALM-Studie werden zunächst die relevanten Ziele und Risikorestriktionen definiert und in weiteren Schritten, auf Basis einer detaillierten Analyse, eine möglichst geeignete und effiziente Anlageallokation ermittelt. Für das Sicherungsvermögen existiert nur eine Anlagestrategie, es wird nicht nach einzelnen Trägerunternehmen unterschieden. Insbesondere existieren keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlichlicher Anlageoptionen für die Mitglieder der Pensionskasse.

Die Kapitalanlage setzt sich aus mehreren Spezialfonds sowie einem selbst verwalteten Direktbestand zusammen. Für das Portfoliomanagement im selbst verwalteten Vermögen ist der Vorstand verantwortlich. Für die Spezialfonds ist der jeweilige Fondsmanager und dessen Kapitalanlagegesellschaft verantwortlich. Für die verschiedenen Assetklassen bzw. Finanzinstrumente hat die Pensionskasse spezielle Richtlinien definiert. Diese bilden gemeinsam mit der Allgemeinen Anlagerichtlinien ein „Baukastensystem“.

Grundsätzlich kann die Anlage des Sicherungsvermögens in sämtliche der in § 2 AnIV genannten zulässigen Anlageformen, unter Einhaltung der Maßgaben zur Mischung und Streuung der Vermögenswerte, erfolgen. Darüber hinaus ist für die Anlage des Sicherungsvermögens der Pensionskasse auch die Berücksichtigung des Kapitalanlagerundschriftens 11/2017 maßgeblich.

Aktuelle strategische Anlagestruktur

Anlageklasse	Gewicht
Anlagen bei Kreditinstituten	37%
Aktien	3%
Renten	41%
Immobilien	19%

2.4 Risikosteuerung

Neben der Festlegung von innerbetrieblichen Anlagerichtlinien und der operativen Organisation der Kapitalanlageprozesse kommt dem fortlaufenden Risikokontrollprozess und der Risikoberichterstattung eine große Bedeutung zu. Die Risikoberichterstattung besteht neben der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Berichterstattung auch aus der Berichterstattung jeweiliger Dienstleister an den Vorstand der Pensionskasse, der laufend über die Ergebnisse aus überwachenden und kontrollierenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage unterrichtet wird.

Mit dem Risikosteuerungssystem wird die Gesamtrisikosituation der Pensionskasse berücksichtigt, sodass die Anlageziele „Sicherheit“, „Rentabilität“ und „Liquidität“ gleichzeitig Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Risikosteuerung werden die Ergebnisse der unterjährigen Liquiditätsplanung und des Risikocontrollings mit einbezogen, um dem Aspekt des Zeithorizontes Rechnung zu tragen.

Die Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken basiert im Hinblick auf **Marktpreisrisiken** auf Stresstests, Value-at-Risk-Analyse und Renten Kennzahlen. Im laufenden Prozess wird der dann tatsächlich eingetretenen Kapitalmarktentwicklung Rechnung getragen.

Kreditrisiken werden hauptsächlich durch eine sehr breite Streuung der Emittenten begrenzt und durch ein geeignetes System von Ratingklassen und Investitionsgrenzen für spezifische Ratingkategorien in den speziellen Anlagerichtlinien gesteuert.

Dem **Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko** werden durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen mittels angemessener Anlagegrenzen in den Anlagerichtlinien Rechnung getragen sowie die Zahlungsfähigkeit der Pensionskasse anhand eines rollierenden Liquiditätsplans überwacht und gesteuert.

Das **Währungsrisiko** der einzelnen Anlageklassen wird durch die Kongruenzregeln gemäß § 5 AnIV begrenzt.

2.5 Keine Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Die Pensionskasse berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen. Die bereits seit dem 10. März 2021 geltenden Anforderungen der Offenlegungs-VO an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wurden mit Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards (RTS) zum 14. August 2022 konkretisiert. Aufgrund des übergangslosen, kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten der RTS, konnte den Vorgaben der RTS – auch in Anbetracht der Größe der Pensionskasse sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit – insoweit noch nicht Rechnung getragen werden. Da zudem einerseits die erforderlichen Daten nur teilweise vorliegen und andererseits vor allem auch die entsprechende Infrastruktur und Governance sowie die den Vorgaben der RTS entsprechenden erforderlichen Instrumente zum Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht eingerichtet sind

bzw. entwickelt werden konnten, kann eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit auch nicht erfolgen.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die von der Pensionskasse angebotenen Altersvorsorgeprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Pensionskasse wird die zukünftige Entwicklung weiter verfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

2.6 Überprüfung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wird vom Vorstand der Pensionskasse mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf überarbeitet und angepasst. Ergeben sich im Laufe des Jahres potenzielle Auslöser, die zu einer Änderung der Anlagepolitik führen, findet eine Ad-hoc Überprüfung und falls notwendig eine entsprechende Anpassung der Anlagepolitik auch unterjährig statt. Diese zusätzlichen Überprüfungen werden ebenfalls vom Vorstand der Pensionskasse initiiert.

Potenzielle Auslöser für Ad-hoc Überprüfungen können grundsätzlich nachfolgende Ereignisse sein:

- neue regulatorische Vorgaben
- grundsätzliche Änderung der Anlageziele (beispielsweise bedingt durch sich wandelnde Marktbedingungen bzw. unerwartete Marktverwerfungen)
- Verfügbarkeit neuer Finanzinstrumente
- wesentliche Änderungen des Risikoprofils

Zudem ist eine zusätzliche Überprüfung im Zuge von durchgeführten Asset-Liability Analysen vorgesehen.

Der Vorstand der Pensionskasse hat die vorliegende Erklärung erlassen und am 03.03.2023 genehmigt.

3. Organisation der Kapitalanlage und interne Revision

Die Pensionskasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die wesentlichen Organisationseinheiten, die sich mit der Kapitalanlage und dem Kapitalanlagerisikomanagement befassen, sind an die Trägerunternehmen der Pensionskasse ausgelagert.

Bei der jeweiligen Entscheidung über die Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen.

Durch die interne Revision ist nach § 30 VAG die gesamte Geschäftstätigkeit der Pensionskasse zu überprüfen. Die interne Revision hat dabei die Aufgabe, auf der Grundlage einer risikoorientierten Prüfungsplanung, die zeitnahe Identifizierung von Schwachpunkten der internen Kontrolle und Mängel des Betriebssystems sicherzustellen.